

Preisblatt Strom Ersatzversorgung – gültig ab 01.01.2026

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden zur Lieferung von Strom aus dem Niederspannungsnetz mit und ohne registrierende Leistungsmessung für den Eigenverbrauch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein, gültig ab 01.01.2026

Grundpreis	0,00 €/Tag
Leistungspreis	Gem. NNE Strom SWNH (*1)
Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit	12,14 ct/kWh
Arbeitspreis für die beanspruchte Blindarbeit Monatlich wird nur der Teil der Blindarbeit berechnet, der 50% der Wirkarbeit (in kWh) übersteigt	k.A. (*2)

Ergänzende Erläuterungen zur Preisregelung:

Die Tarife und Bedingungen der Ersatzversorgung gelten, wenn kein schriftlicher Energielieferungsvertrag abgeschlossen wird.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

(*1): Die Abrechnung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der Veröffentlichung der gültigen Netznutzungsentgelte Strom der Stadtwerke Neustadt in Holstein für den entsprechenden Lieferzeitraum. Diese sind auf www.swnh.de oder <https://swnh.netzveroeffentlichung.com/> veröffentlicht.

(*2): Die Abrechnung von Blindstrom erfolgt gem. BK6-20-120 nicht im Netznutzungsverhältnis. Der Netzbetreiber ist berechtigt gegenüber dem Anschlussnutzer angemessene Maßnahmen zur Blindstromkompensation zu verlangen.

- Alle o.g. Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer
- Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich endgültig in Rechnung gestellt.
- Dem genannten Arbeitspreis werden Steuer und vom Netzbetreiber erhobenen Abgaben (KWKG-Umlage nach §12 EnFG, Konzessionsabgabe, Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG, Stromsteuer, Umsatzsteuer) in der im Leistungszeitraum gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.
- Soweit künftig weitere Energiesteuern, Abgaben und Umlagen, eine CO²-Steuer oder sonstige sich aus gesetzlich Bestimmungen ergebende die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben und Umlagen irgendwelcher Art wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen.